



Auszug aus der Prüfungsordnung des FWW–Masterstudiengangs *Betriebswirtschaftslehre/Business Economics* (gem. Änderungssatzung vom 06.04.2011):

#### § 4

##### Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Masterstudium sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen–Anhalt (§ 27 Abs. 7 HSG LSA) geregelt. Weitere, darüber hinausgehende Zulassungskriterien, die den besonderen Erfordernissen dieses Studiengangs Rechnung tragen, sind die folgenden:
- Nachweis eines Abschlussgrades "Bachelor of Science", eines Hochschuldiploms, eines Magisterabschlusses oder einer Staatsprüfung in einem einschlägigen Studiengang an einer Hochschule,
  - Vorlage eines Motivationsschreibens, aus dem das Interesse am Masterstudiengang an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto–von–Guericke–Universität Magdeburg hervorgeht,
  - Vorlage eines aussagekräftigen, tabellarischen Lebenslaufs und
  - Nennung der Namen und Kontaktdaten zweier Hochschullehrer, von denen die Auswahlkommission eventuell Referenzen anfordern kann.

Ein Studiengang ist einschlägig, wenn in diesem mindestens 50 Kreditpunkte in betriebswirtschaftlichen und mindestens 15 Kreditpunkte in volkswirtschaftlichen sowie mindestens 16 Kreditpunkte in Lehrveranstaltungen aus dem Bereich quantitativer Methoden wie Mathematik, Statistik, Ökonometrie, Informatik, Entscheidungstheorie etc. erworben werden. Dem Zulassungsantrag ist ein Nachweis der abgebenden Hochschule über die erworbenen Kreditpunkte in diesen Bereichen beizufügen.

Im Falle eines anderen Bachelorabschlusses, eines Hochschuldiploms, eines Magisterabschlusses oder einer Staatsprüfung in einem nicht einschlägigen Studiengang an einer Hochschule (nicht einschlägiger Abschluss eines vorangegangenen Studiums) sind für die endgültige Zulassung zunächst Modulprüfungen im Umfang von 26 Kreditpunkten aus den im Anhang zur Prüfungsordnung genannten deutsch– und englischsprachigen Brückenmodulen als Leistungsnachweise zu erbringen.

- (2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die erst kurz vor dem Abschluss eines Studiums gem. § 4.1 stehen und bis zum Bewerbungszeitpunkt dieses Studium noch nicht vollständig absolviert haben, kann der Nachweis des betreffenden Abschlusses ersetzt werden durch eine vollständige Notenbescheinigung aller in dem betreffenden Studiengang bis zum Bewerbungszeitpunkt erbrachten Leistungen, wobei mindestens 120 Kreditpunkte nachzuweisen sind.
- (3) Die Fakultät behält sich vor, Auswahlgespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern zu führen, die keinen einschlägigen Studiengang absolviert haben.
- (4) Sind die Brückenmodule nach Absatz 1 nachzuweisen, ist dies den Studierenden bei der Aufnahme des Studiums schriftlich mitzuteilen. Die geforderten Leistungen können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden und müssen bis spätestens zum Ende des 2. Fachsemesters erbracht sein. Werden die Leistungen nicht fristgerecht nachgewiesen, ist die Zulassung zu den Modulprüfungen des Masterstudiengangs zu versagen. Sind Leistungsnachweise zu erbringen, verlängern sich die in § 2 genannten Fristen jeweils um ein Semester.
- (5) Zum Studium wird nicht zugelassen, wer
1. eine Zwischen– oder Abschlussprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
  2. sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.